

## Rechtsfolgen des ETBI

Die Rechtsfolgen des ETBI sollten erst nach der Prüfung des Vorliegens dessen angesprochen werden. Der Täter unterliegt einem ETBI, wenn er sich bei Begehung der Tat irrigerweise Umstände vorstellt, die ihn, wenn sie vorlägen, nach einem anerkannten Rechtfertigungsgrund gerechtfertigt hätten. Nach der (objektiven) Rechtfertigungsprüfung muss dieselbe Prüfung aus der Sicht des Täters geprüft werden. Umstritten sind die Rechtsfolgen eines ETBI.

|                                                                                                             | Begründung und<br>anzuwendende Norm                                                                                                                                                      | Kritik                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Vorsatztheorie</b>                                                                                       | Der Vorsatz sei Bestandteil der Schuld. <b>§ 16 StGB</b> wäre damit <b>direkt</b> anzuwenden.                                                                                            | Widerspruch mit der gesetzlichen Systematik (§§ 16, 17 StGB)                                                          |
| <b>Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen</b>                                                         | Die Rechtfertigungsgründe seien Teil eines Gesamtunrechtstatbestands.<br>Die Rechtfertigungsgründe seien „negative Tatbestandsmerkmale“. <b>§ 16 StGB</b> wäre <b>direkt</b> anzuwenden. | Zweigliedriger Aufbau nicht mit dem Gesetzeswortlaut vereinbar („handelt nicht rechtswidrig“, § 32 StGB).             |
| <b>Strenge Schuldtheorie</b>                                                                                | <b>§ 17 StGB</b> müsse <b>direkt</b> angewendet werden, denn das Unrechtsbewusstsein sei ein selbständiges Schulselement.                                                                | Der sich an sich rechtstreu verhaltende Täter wird dem scharfen Maßstab des § 17 StGB (s. Vermeidbarkeit) ausgesetzt. |
| <b>Vorsatzunrechtsverneinende Schuldtheorie</b> (eingeschränkte Schuldtheorie)                              | Das vorsätzliche Unrecht wird mit <b>analoger Anwendung des § 16 StGB</b> verneint.                                                                                                      | Teilnahme an der Tat wäre nicht mehr möglich.                                                                         |
| <b>Vorsatzunrechtsverneinende oder rechtsfolgenverweisende Schuldtheorie</b> (eingeschränkte Schuldtheorie) | Die „Vorsatzschuld“ wird in <b>analoger Anwendung des § 16 StGB</b> verneint. Dadurch handelt der Täter nicht schuldhaft.                                                                | -                                                                                                                     |

## **Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?**

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707  
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit  
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

---

## **Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?**

Jahrgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)  
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018  
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

---

## **Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:**

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen  
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern  
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung  
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

---

## **Kontakt**

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · [info@recht-aydin.de](mailto:info@recht-aydin.de) · [www.recht-aydin.de](http://www.recht-aydin.de)

